

## Teilnahmebedingungen

### „LE Biketour 2020“

1. Die Teilnahme an der „LE Biketour 2020“ erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
2. Eine Haftung der Organisatoren ist in vollem Umfang ausgeschlossen, soweit die Organisatoren nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Ein Haftungsausschluss besteht insbesondere in den Fällen, in denen es infolge von eigenmächtigem Handeln des Teilnehmers oder von nicht durch die Organisatoren verursachten bzw. mitverursachten Unfällen zu körperlichen Verletzungen, Gesundheitsverletzungen oder Verletzungen des Eigentums gekommen ist. Die Organisatoren haften darüber hinaus nicht für den Verlust des Eigentums der Teilnehmer. Dies gilt insbesondere für Diebstähle.
3. Jeder Teilnehmer erklärt vor Antritt der Tour, dass er sich körperlich und gesundheitlich zur Durchführung der Tour in der Lage fühlt. Sollte gleichwohl eine Verletzung der Gesundheit bzw. des Körpers während und nach der Tour auftreten, so besteht eine Haftung der Organisatoren dafür nicht.  
Zur Vermeidung von entsprechenden Verletzungen werden vom Veranstalter Pausenregelungen vorgegeben. Diesen hat der Teilnehmer in jedem Fall Folge zu leisten. Es bleibt dem Teilnehmer unbenommen, bei Eintreten einer körperlichen Schwäche die Tour zu beenden bzw. abubrechen.  
Soweit einer der Teilnehmer die Tour vorzeitig abbricht, besteht die Möglichkeit des Transportes durch ein Begleitfahrzeug. Nutzt er diese Möglichkeit nicht, ist er verpflichtet, auf eigene Kosten an den Ausgangsort der Tour bzw. seinen Heimatort zurückzureisen.
4. Der Teilnehmer hat den Anweisungen des Veranstalters während der Tour Folge zu leisten. Für Verletzungen jeglicher Art, die infolge der Anweisungen des Veranstalters entstehen, haftet dieser nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für Verletzungen, die infolge von Nichtbefolgung der Anweisungen entstehen, ist die Haftung der Organisatoren ausgeschlossen.
5. Eigene Begleitfahrzeuge der Teilnehmer dürfen den Tourverlauf in keiner Weise beeinträchtigen oder behindern. Unter einer Beeinträchtigung verstehen wir insbesondere das Fahren eines privaten Begleitfahrzeugs mit einem Abstand von weniger als 500m hinter dem LE Biketour Schlussfahrzeug. Der Verstoß gegen diese Regelung führt zum sofortigen Ausschluss des begleiteten Teilnehmers von der Tour. Diese Regelung dient der Sicherheit des Fahrerfeldes.
6. Für den Fall, dass Teilnehmer vom Veranstalter aufgrund ihres Handelns oder Unterlassens von der weiteren Tourteilnahme ausgeschlossen werden, sind sie für ihren Rücktransport finanziell und organisatorisch selbst verantwortlich. Als Ausschlussgründe einer weiteren Tourteilnahme können im Ermessensfall alle Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen, gegen die Auflagen der Genehmigungsbehörde, gegen die Anweisungen der Organisatoren sowie gegen die allgemeinen Regeln des fairen, kameradschaftlichen und sportlichen Miteinanders gelten.

Die Anerkennung ist mit umseitiger Unterschrift zu bestätigen.

## Belehrung der Teilnehmer

### „LE Biketour 2020“

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr des Freistaates Sachsen, Niederlassung Leipzig, hat als genehmigende Behörde der Radsportveranstaltung „LE Biketour 2020“ umfangreiche Auflagen bezüglich der Belehrung der Teilnehmer ausgesprochen. Wir weisen die Teilnehmer dementsprechend auf die folgenden Punkte hin. Die Kenntnisnahme ist mit Unterschrift zu bestätigen.

- I. Während der Tour gelten die Vorschriften der StVO und StVZO.
- II. Besonderes Augenmerk gilt den Regelungen für Radfahrer für das Verhalten an Bahnübergängen und Ampelanlagen.
- III. Herannahenden Einsatz- und Rettungsfahrzeugen ist ungehinderte Durchfahrt zu gewähren
- IV. Die Fahrräder der Teilnehmer müssen verkehrssicher gemäß den Anforderungen des § 63 ff. StVZO (insbesondere in Bezug auf Bremsen und lichttechnische Einrichtungen) sein.
- V. Die Teilnehmer dürfen nur die rechte Fahrbahnseite befahren, der entgegenkommende Verkehr sowie andere Verkehrsteilnehmer dürfen nicht behindert und/oder gefährdet werden. § 27 StVO ist besonders zu beachten.
- VI. Die Teilnehmer haben grundsätzlich keine Sonderrechte gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern. Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Straßenverkehrs muss gewährleistet bleiben. Der übrige Straßenverkehr darf nicht über das normale Maß hinaus behindert werden. Gefährdungen sind auszuschließen.
- VII. Die Veranstaltung wird teilweise durch die Polizei begleitet.
- VIII. Den Weisungen der Polizei ist unverzüglich nachzukommen.
- IX. Verunreinigungen der Fahrstrecke (bspw. Riegel-Verpackungen) durch die Teilnehmer sind zu unterlassen.
- X. Teilnehmer, die gegen die Vorschriften der StVO, der StVZO bzw. gegen die oben stehenden Punkte verstoßen, sind vom Veranstalter auszuschließen.
- XI. Die Genehmigung der Veranstaltung basiert auf der Bildung eines geschlossenen Verbands / geschlossener Verbände. Ein solcher Verband wird durch Begleitfahrzeuge nach vorn bzw. hinten abgesichert.  
Teilnehmer außerhalb eines geschlossenen Verbands fahren auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für das Fahren vor dem Führungs- bzw. hinter dem Schlussfahrzeug. Ebenso gilt § 27 (1) StVO (Befreiung von der Radwegepflicht, fahren zu zweit nebeneinander) für diese Teilnehmer nicht.